

6 Fazit

Lokales Verwaltungshandeln im europäischen Asylsystem

Die europäischen Mitgliedsstaaten haben sich mit dem ›Gemeinsamen Europäischen Asylsystem‹ (GEAS) dazu verpflichtet, einheitliche Vorgaben und Standards für die Gewährung von Asyl, subsidiärem oder vorübergehendem Schutz zu entwickeln. Sie haben auch vereinbart, ihre nationalen Behörden mit einer koordinierten Umsetzung zu betrauen, um schutzsuchende Personen zu registrieren und die Anträge in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bearbeiten. Und sie haben sich zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Entscheidungen verabredet, die im Falle einer Ablehnung für die gesamte EU gültig sind, während der Schutzstatus lediglich in dem Mitgliedsland seine Gültigkeit erhält, das den Asylantrag bearbeitet hat. Damit wurde die Gewährung von Schutz für Geflüchtete zumindest partiell zu einer gemeinsamen europäischen Aufgabe, die es zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten aufzuteilen und abuarbeiten gilt. Diese Aufgabenstellung impliziert drei Herausforderungen – eine rechtliche, eine organisatorische und eine arbeitspraktische. Erstens setzt sie voraus, dass die Arbeit aller mitgliedsstaatlichen Behörden zu gleichen Ergebnissen führt, und dies sowohl im Hinblick auf die numerischen Anerkennungs- bzw. Ablehnungsquoten als auch in Bezug auf die rechtliche Gleichheit des Einzelnen vor dem Gesetz. Zweitens wird von den nationalen Behörden erwartet, dass sie ihre Arbeit so weit aufeinander abstimmen, dass alle schutzsuchenden Personen erfasst, deren Anträge den zuständigen Verwaltungen zugeführt und von diesen bearbeitet sowie beschieden werden. Drittens wird angestrebt, die gemeinsame Verwaltungsarbeit so zu spezifizieren, standardisieren und organisieren, dass sie in die Hände von Mitarbeitenden auf dem *street level* gelegt werden kann, die in ihrem Berufsalltag neben strukturellen Ungewissheiten und Widersprüchen mit hohen Fallzahlen und einem hohen Produktivitätsdruck zu tun haben.